

Zusammenfassung Änderungen Hilfsleistungen

1. Änderungen in Bezug auf Grundsicherung (Alg. II, Leistungen nach AsylBLG)

- Vermögen wird nicht berücksichtigt. Es wird nicht überprüft, ob Sie Geld angespart haben, wenn sie Leistungen beantragen wollen.
- Kosten für Unterkunft und Heizung werden nicht auf Angemessenheit geprüft. Wenn Sie Leistungen beantragen, wird nicht geschaut, ob Ihre Wohnung zu groß ist oder zu viel kostet.
- Die Weiterbewilligung erfolgt ohne Anträge. Sie müssen beim Jobcenter, dem Sozialamt, etc. im Moment keine Anträge stellen, damit sie ihre Leistungen erhalten, wenn ihr Bescheid abgelaufen ist.
- Alle diese Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2020 befristet. Dies gilt bis zum 30. Juni 2020.

2. Kindergeldzuschlag

- Das Einkommen des letzten Monats vor Antragsstellung wird berücksichtigt. Es wird geschaut wie viel Geld Sie im letzten Monat verdient haben, wenn sie den Kindergeldzuschlag beantragen möchten.
- Es findet keine Vermögensprüfung statt. Es wird nicht überprüft, ob Sie Geld angespart haben, wenn sie Leistungen beantragen wollen.

3. Tätigkeiten in bestimmten Berufen auf freiwilliger Basis

- In manchen Berufen werden derzeit dringend zusätzliche Arbeitskräfte benötigt, weil sie für die Versorgung der Gesellschaft sehr wichtig sind. Deshalb soll es leichter werden in diesen Bereichen zu arbeiten. Zum Beispiel im Supermarkt oder in der Landwirtschaft
- Das Einkommen aus diesen Tätigkeiten wird nicht vollständig auf Leistungen angerechnet. Wenn Sie Hilfsleistungen (Bspw. Vom Jobcenter, dem Sozialamt, etc.) bekommen und trotzdem für kurze Zeit in der Landwirtschaft oder in einem Supermarkt arbeiten, wird das Geld, das sie dort verdienen, ihnen nicht von ihren Leistungen abgezogen.
- Die Höchstdauer für kurzfristige Beschäftigungen wird verlängert. Normalerweise dürfen Sie nur für kurze Zeit eine solche Hilfsarbeit machen. Im Moment dürfen Sie das aber deutlich länger, nämlich 5 Monate oder 115 Tage.

4. Wiederaufnahme nach Renteneintritt

- Die Altersrente wird erst ab einem Verdienst von 44.590€ gekürzt. Wenn sie in Rente sind und trotzdem noch einer Arbeit nachgehen, dürfen sie jetzt bis zu 44.590€ verdienen, bevor Ihnen Ihre Rente gekürzt wird.

5. Hilfen bei Verdienstaussfällen wg. behördlichen Schließungen von Betreuung

- Wegen des Corona-Virus wurden die Schulen und Kitas in Deutschland von der Regierung geschlossen. Für Eltern in bestimmten Berufen wird eine Notbetreuung angeboten, da auf sie im Moment nicht verzichtet werden kann (Bsp. Polizei, Ärzte, KrankenpflegerInnen, etc.). Viele Eltern müssen aber nun ihre Kinder zuhause betreuen. Falls Sie davon betroffen sind und deshalb momentan nicht zur Arbeit gehen können, können sie ein Entschädigungsgeld beantragen. Dies ist möglich wenn:
 - Sie keinen Anspruch auf ein Betreuungsangebot haben und ihre Kinder von keiner Person außer von Ihnen selbst betreut werden können (Großeltern oder andere gefährdete Personen dürfen die Betreuung nicht übernehmen)
 - Sie keine Möglichkeit haben ihrer Arbeit bezahlt fern zu bleiben. Zum Beispiel bei angesparten Überstunden oder Kurzarbeitergeld.
 - Die Einrichtungen, in denen ihre Kinder betreut werden nicht regulär geschlossen sind. In den Schulferien hätten Sie bei Kindern die zur Schule gehen also keinen Anspruch.
- Falls dies alles bei Ihnen zutrifft, haben Sie einen Anspruch auf ein Entschädigungsgeld in Höhe von 67% ihres Netto-Gehalts. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen dieses auszahlen und bekommt es dann vom Infektionsschutzgesetz erstattet.